

Konflikte bei der Konfliktregelung: die ersten drei Jahre Ethik-Kommission

Lamnek, Siegfried

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lamnek, S. (1996). Konflikte bei der Konfliktregelung: die ersten drei Jahre Ethik-Kommission. *Sozialwissenschaften und Berufspraxis*, 19(1), 63-71. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-39713>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Konflikte bei der Konfliktregelung

Die ersten drei Jahre Ethik-Kommission

Siegfried Lamnek

Der erste schriftliche Rechenschaftsbericht der Ethik-Kommission für das Jahr 1993 gegenüber den Mitgliedern der beiden Soziologieverbände wurde in Orientierung an Buchstaben und Sinn des Ethik-Kodex sowie der Satzung der Ethik-Kommission unter dem Titel "Konfliktregelung im außerrechtlichen Raum" in den beiden Verbandszeitschriften veröffentlicht. Gemeint war damit natürlich nicht, daß die Ethik-Kommission sich in einem rechtsfreien Raum bewegen würde, schließlich sind Kodex und Satzung für sie verpflichtend normierte Handlungsanweisungen. Vielmehr war mit dieser Formulierung daran gedacht, auftretende ethische Probleme in der scientific community zu belassen, dort zu schlichten und nicht das staatliche Rechtssystem - seien es nun die Arbeitsgerichte, die Verwaltungsgerichte oder gar die Strafgerichte - zu bemühen.

Die mit der damaligen Überschrift zum Ausdruck gebrachte Hoffnung war in einem doppelten Sinne zu optimistisch: Zum einen war die Ethik-Kommission mit einem Fall befaßt worden, in dem schon vorab juristische Verfahren anhängig und z. T. auch entschieden waren, und zum anderen zeigte sich, daß die Tätigkeit der Ethik-Kommission selbst zum Anlaß und Gegenstand justizförmiger Verfahren werden kann. Eine solche Gefahr bestand zeitweise, und sie zeigte der Ethik-Kommission und den beiden Verbänden, daß guter Wille und das Bemühen um Ausgleich seitens der Kommission keine zureichende Gewähr dafür bieten, Fälle zu einem erfolgreichen Abschluß (in Form der Schlichtung) zu bringen. Wir kommen darauf zurück. Zunächst jedoch der Bericht zum Jahr 1995, mit dessen Ende zugleich die Amtsperiode der ersten Ethik-Kommission ausläuft.

I

Wie schon für das Jahr 1994 ist für 1995 die erfreuliche Feststellung zu treffen, daß keine weiteren Fälle unethischen Handelns an die Ethik-Kommission herangetragen wurden. Wieder soll nicht darüber spekuliert werden, worauf dies zurückzuführen ist. Vielmehr sind wir dankbar, daß sich offenbar niemand im Kontext soziologisch-beruflicher Arbeit so beschwert fühlte, daß er die Tätigkeit der Ethik-Kommission in Anspruch nehmen mußte. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß ein solcher Zustand möglichst lange anhält und die Ethik-Kommission nicht mehr tätig werden muß. Dies würde nicht bedeuten, daß der Ethik-Kodex und die Kommission überflüssig geworden wären, vielmehr soll deren fortdauernde Existenz weiterhin präventiv wirken - insbesondere auch durch entsprechende Sozialisation der Studierenden.

Alle im Jahr 1993, dem "Geburtsjahr", der Ethik-Kommission zur Kenntnis gebrachten fünf Fälle, die in ihrer Genese z. T. in die Zeit vor Inkrafttreten des Ethik-Kodex fielen, können in der Zwischenzeit als abgeschlossen betrachtet werden: In dem Fall 1, der in einem Zeitungsartikel und in einer "Gegendarstellung" in der Soziologie, dem Mitteilungsblatt der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, eine breitere Öffentlichkeit und Resonanz gefunden hat, konnte die Erwiderung der Ethik-Kommission - die zugegebenermaßen leider zu spät, aber aus Sachzwängen heraus nicht vorher abgegeben werden konnte - die "Gegendarstellung" entkräften. Unsere Erwiderung hatte ein "Aha-Erlebnis" bei Soziologinnen und Soziologen zur Folge, das, soweit man die Primärerfahrungen generalisieren darf, die Arbeit der Ethik-Kommission doch wieder in einem angemessenen Licht erscheinen ließ.

Der Fall 2, in dem vor und während der Tätigkeit der Ethik-Kommission Gerichtsverfahren liefen und entschieden wurden, hat nun ebenfalls ein Ende gefunden: Die Beteiligten haben ihre konfligierenden Interessen nicht mehr gerichtlich weiter verfolgt und verfolgen lassen. Auch die inzwischen erschienene Publikation ist hinsichtlich der Autorenschaft unter den Beteiligten nicht mehr strittig, weshalb die Ethik-Kommission nicht mehr weitergehend tätig werden mußte.

II

Bleiben wir beim Erfreulichen: Nachdem der Ethik-Kodex durch die beiden deutschen Soziologieverbände verabschiedet und die Ethik-Kommission installiert wurde, nahm die Österreichische Gesellschaft für Soziologie Verbindung auf und ließ sich die Unterlagen zum Stand der Ethik-Diskussion in Deutschland zuschicken. In sehr weitgehender Anlehnung an den deutschen Ethik-Kodex und an die Satzung der deutschen Ethik-Kommission hat die Österreichische Gesellschaft für Soziologie am 17. März 1995 einen Ethik-Kodex in Kraft und eine Ethik-Kommission eingesetzt. Die Deutsche Ethik-Kommission betrachtet das analoge Vorgehen der österreichischen Kollegen auch als Anerkennung ihrer Arbeit und freut sich, daß durch die Tätigkeit der vorbereitenden Arbeitsgruppe und der Ethik-Kommission sogar eine (nicht intendierte) grenzüber-

schreitende Wirkung eingetreten ist. Dies wird die grundsätzlichen Kritiker eines Ethik-Kodex nicht überzeugen und umstimmen, ihre distanzierte Beurteilung aber vielleicht doch moderater gestalten und die Akzeptanz des Ethik-Kodex vielleicht doch erhöhen.

III

Gemäß B. (1) (g) des Ethik-Kodex hat die Ethik-Kommission "zum Ende ihrer Amtsperiode (zu) überprüfen, ob den Verbänden Änderungen und Ergänzungen auf der Grundlage gemachter Erfahrungen oder neu eingetretener Entwicklungen vorgeschlagen werden sollen". Tatsächlich ergaben sich in der dreijährigen Amtsperiode Probleme, die nach Auffassung der Ethik-Kommission zwar keine Veränderung des Ethik-Kodex und auch keine Modifikation der Satzung der Ethik-Kommission erfordern, die aber hinsichtlich der weiteren Arbeit bedacht, berücksichtigt und der für die Amtsperiode 1996-1998 neu zusammengesetzten Ethik-Kommission auf den Weg gegeben werden sollen. Die retrospektive Betrachtung der Arbeit hat gezeigt, daß es sich im wesentlichen um die beiden Problembereiche "Anonymität" und "faïres Verfahren" handelt:

Als grundsätzliche Schwierigkeit hat sich die Frage herauskristallisiert: Wie kann die Ethik-Kommission tätig werden und im Rahmen des Verfahrens die Beteiligten - also jene, die einen (vermuteten) Mißstand der Ethik-Kommission zur Kenntnis geben, jene, die von diesem Mißstand betroffen sind, und jene, denen dieser zum Vorwurf gemacht wird - so schützen, daß weder Vorverurteilungen, Diskriminierungen oder gar Stigmatisierungen von dritter Seite erfolgen (können). Dieses Problem stellt sich potenziert dann, wenn Beteiligte an einem solchen Verfahren keine Verbandsmitglieder sind. Nachdem die Ethik-Kommission jährlich den Verbandsorganen und den Mitgliedern über die behandelten Fälle Bericht erstatten muß, ist die Ethik-Kommission zum Schutz der Beteiligten, zu ihrem eigenen Schutz, aber auch zum Schutz der beiden Gesellschaften eine Selbstverpflichtung derart eingegangen, daß nur anonymisiert berichtet wird; dies insbesondere dann, wenn die Beteiligten keine Mitglieder der Verbände sind. Die Arbeit der Ethik-Kommission hat in der abgelaufenen Amtsperiode aber gezeigt, daß selbst eine anonyme Berichterstattung nicht ohne subjektive Betroffenheitsgefühle bleibt, die mit Konfliktpotentialen bis hin zur Androhung formaljuristischer Schritte verbunden sind. In diesem Kontext möchte die Ethik-Kommission deshalb noch einmal darauf hinweisen, daß es ihr nicht darauf ankommt, irgendwelche Personen an den Pranger zu stellen, sondern daß es ihr vielmehr darum geht, anhand der Schilderung von Fällen unethischen Handelns bei den Mitgliedern der Verbände ein Bewußtsein zu schaffen, das die Wiederholung solcher Handlungen unwahrscheinlich(er) macht.

Soweit die Ethik-Kommission zu einer Entscheidung im Sinne der Satzung gelangt, die mit Sanktionen verbunden ist, die bekanntlich die Verbände dann auszusprechen haben, kann die Anonymisierung aufgehoben werden, wenn dies die Gremien wünschen. Es bliebe dann immer noch die Frage zu klären, ob es bei der geforderten Veröffentlichung in den Verbandszeitschriften nicht bei einer anonymen Benennung der Sanktionen bleiben

kann. Eine generelle Regelung im Ethik-Kodex oder der Satzung der Ethik-Kommission erscheint nicht erforderlich; vielmehr können hier die Entscheidungen der Ethik-Kommission und der Verbandsorgane von Fall zu Fall erfolgen. Beide werden sicher mit dem erforderlichen Augenmaß und der gebotenen Diskretion handeln.

Auf die Einhaltung der Anonymität ist auch zukünftig in besonderer Weise zu achten. Es muß alles getan werden, um - auch in der Berichterstattung der Ethik-Kommission gegenüber den Verbänden - die Anonymität zu wahren; auch auf die Pflicht zur Verschwiegenheit ist verstärkt aufmerksam zu machen. Zum Schutz der Betroffenen ist es evtl. sogar erforderlich, bewußt verfremdende Elemente einzuführen. Zwar werden "Insider" immer wissen, um welche Betroffenen es sich handelt, doch sollte dieser Kreis durch die Tätigkeit der Ethik-Kommission und der Verbände keinesfalls ausgeweitet werden. Die Frage der Anonymität ist ein moralisch und juristisch sensibler Bereich, weshalb ihm besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Im Hinblick auf ein faires Verfahren wurde insbesondere die Frage des "rechtlichen" Gehörs von Beschuldigten diskutiert. Zwar geht die Ethik-Kommission davon aus, daß der § 16 der Satzung, wonach "die Beteiligten, Zeugen und Verfahrensbeistände ihre eigenen Kosten tragen", nicht verändert werden muß, doch wird zugleich festgestellt, daß in jenen Fällen, in denen eine persönliche Anhörung aus Kostengründen scheitern würde, die Verbände anfallende Kosten übernehmen könnten, um ein faires Verfahren zu gewährleisten. Hierzu erging folgender einstimmiger Beschluß: "In begründeten Einzelfällen bittet die Ethik-Kommission die Verbände, die Reisekosten zu übernehmen". Die Kostenübernahme durch die beiden Verbände soll etwa in der Proportionalität der jeweiligen Mitgliederzahlen erfolgen.

Die beiden eben thematisierten Problembereiche wurden also solche erkannt und bedürfen hinsichtlich ihrer weiteren Entwicklung der Beobachtung. Der bisherige, zeitlich limitierte Erfahrungshorizont der Ethik-Kommission reicht aber noch nicht aus, Veränderungen an den Regeln selbst begründet vorzunehmen.

Unter anderem war es auch die Frage der Anonymisierung, die die Arbeit der Ethik-Kommission "im außerrechtlichen Raum" erschwert hat, weil das Damokles-Schwert einer Klage vor ordentlichen Gerichten und der Übernahme der Anwaltskosten von Beteiligten über ihr hing. Dies wurde insoweit zu einem Problem, als die Ethik-Kommissionsmitglieder zum einen nicht aus Lust und Laune heraus als Privatpersonen tätig wurden, sondern als von den beiden Verbänden eingesetzte "Funktionäre" und nur als solche und in Verantwortung der Verbände gehandelt haben. Zum anderen bestand die Schwierigkeit darin, daß die Übernahme evtl. entstehender Gerichts- und Anwaltskosten durch die beiden Verbände nicht geklärt war und ist. Die Ethik-Kommission geriet damit in eine doppelte Abhängigkeit, die ihre Arbeit erheblich gefährdete und im Eventualfall vielleicht sogar verunmöglicht hätte:

Obwohl die Ethik-Kommission von der Richtigkeit ihrer Arbeit, der Fallbeurteilungen und der "Entscheidungen" überzeugt war, erschien sie insoweit "erpreßbar",

als ihr die Ressourcen fehlten, gegen sie angestrengte juristische Verfahren durchzustehen. Beschuldigte hätten bei ausreichendem finanziellen Background die Arbeit der Ethik-Kommission aushebeln und so unethisches Handeln als korrekt erscheinen lassen können. In dieser Situation bat die Ethik-Kommission die beiden Verbände um Rückendeckung. Es war aber eine Situation entstanden, die auch für die Verbände insoweit schwierig war, als deren Etats nur begrenzt, die Kosten von Gerichtsverfahren insgesamt horrend sein können und es im Extremfalle sogar vorstellbar wäre, daß ein finanziell potenter Beschuldiger die Verbände in den Konkurs treiben könnte. Diese Schwierigkeit hat die Ethik-Kommission gesehen und bei ihren Überlegungen berücksichtigt. Sie hat gegenüber den Verbänden deutlich gemacht, daß ohne eine entsprechende Absicherung der finanziellen Risiken durch die Verbände eine sinnvolle Tätigkeit der Ethik-Kommission ausgeschlossen ist; sie hat aber zugleich das Bedürfnis der Verbände auf deren "Existenzsicherung" anerkannt. Die Ethik-Kommission ist deshalb eine Selbstverpflichtung eingegangen, die zwischen beiden Interessen vermittelt: "Entstehen im Rahmen von justizförmigen Verfahren Kosten, so wird vorher die Zustimmung der Vorstände der beiden Verbände eingeholt", so der Beschluß der Ethik-Kommission.

Diese Selbstverpflichtung ist ein Kompromiß, der aus der Not der Situation geboren wurde, aber das Problem nur scheinbar und nur sehr begrenzt löst. Die zweite grundsätzliche Schwierigkeit besteht nämlich darin, daß sich die Ethik-Kommission mit dieser Selbstverpflichtung in die Abhängigkeit der beiden Verbände begibt. Zwar ist sie eine Einrichtung derselben, aber doch in ihrer Arbeit unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die nun vorläufig praktizierte Lösung birgt aber die Gefahr, daß wegen verständlicher Opportunitätsgesichtspunkte die Vorstände der Verbände möglicherweise eine aus Sicht der Ethik-Kommission sachlich notwendige und gemäß Ethik-Kodex unverzichtbare, weitergehende und abschließende Bearbeitung eines potentiellen Falles verhindern. Wenn man sich aber zu einem Ethik-Kodex und zu der Arbeit einer Ethik-Kommission grundsätzlich bekennt - und das haben die beiden Verbände getan -, dann muß eine unabhängige Arbeit der Ethik-Kommission gewährleistet werden. Die Ethik-Kommission hat deshalb weitere Überlegungen für einen Ausweg aus diesem Dilemma angestellt und schlägt vor, einen Fond einzurichten, auf den (ausschließlich) im Falle juristischer Streitigkeiten zurückgegriffen werden kann. Ein Grundstock von 15.000 bis 20.000 DM sollte genügen. Mag diese Summe in toto sehr hoch erscheinen, so ist sie doch auf die Zahl der Mitglieder der beiden Verbände bezogen, recht gering (ca. 1.200 bei der DGS und ca. 500 beim BDS). Würde z. B. jedes Mitglied durch eine einmalige und freiwillige Spende von 10,- DM (nach oben sind natürlich keine Grenzen gesetzt) helfen, so wäre die unabhängige Arbeit der Ethik-Kommission für die Zukunft gesichert: die eingegangene Selbstverpflichtung könnte darauf bezogen werden, und die Ethik-Kommission könnte sachnotwendig, zielführend und konfliktfrei tätig werden. Die Ethik-Kommission regt deshalb an, die Gremien beider Verbände mögen sich diesbezüglich zusammensetzen, eine entsprechende Bitte an ihre Mitglieder adressieren und ein festverzinsliches Konto für evtl.

juristische Auseinandersetzungen einrichten. Sollten die Verbände irgendwelche anderen Lösungsvorschläge haben, die ebenfalls das anvisierte Ziel realisieren können, so wäre die Ethik-Kommission natürlich auch damit gerne einverstanden.

IV

Damit der Fall justizförmiger Verfahren nicht eintritt, sind nicht nur Fingerspitzengefühl, Augenmaß und Bedachtsamkeit in der Arbeit der Ethik-Kommission erforderlich, sondern auch ein (begrenzter) juristischer Sachverstand, um sich ohne die Inanspruchnahme anwaltschaftlicher Hilfe (die mit Kosten verbunden wäre) schon im Vorfeld justizförmiger Auseinandersetzungen gegen mögliche juristische Einschüchterungsversuche von Beteiligten in Verfahren zur Wehr setzen zu können. Eine Vielzahl von Soziologen in den Verbänden haben eine juristische Vor-, Zusatz- bzw. sogar eine abgeschlossene Ausbildung, so daß diese in besonderer Weise geeignet erscheinen, als Mitglieder der Ethik-Kommission berufen zu werden. Wenn die Gremien der Verbände bei der Benennung ihrer Vertreter für die Ethik-Kommission dieses mitberücksichtigen, könnte die Arbeit der Ethik-Kommission erleichtert und sicherer werden. Die Zusammensetzung der Ethik-Kommission für die nächste Amtsperiode genügt schon diesen Bedingungen (s. u.).

V

In der abgelaufenen Amtsperiode hat sich weiter herausgestellt, daß juristischer Sachverstand für die Beurteilung von gewissen Sachverhalten auch insoweit hilfreich ist, als es gerade im Hinblick auf die korrekte Berücksichtigung einer Autorenschaft sehr unterschiedliche (juristische) Beurteilungs- und Bewertungskriterien gibt. Während der Ethik-Kodex grundsätzlich davon ausgeht, daß eine Autorenschaft dann vorliegt, wenn - auf welcher Basis auch immer - ein entsprechender Text produziert wird, ist deren juristische Beurteilung viel komplizierter und komplexer. Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Publikations- und Urheberrecht konfliktieren hier möglicherweise sogar, so daß nicht nur rechtsimmanent, sondern gerade auch im Vergleich zu den Vorstellungen des Ethik-Kodex Diskrepanzen, Inkompatibilitäten und Widersprüche auftreten können. So hat z. B. ein Gericht entschieden, daß die Abgabe eines Forschungsberichts an die finanzierende Institution keine Publikation (wegen eingeschränkter Öffentlichkeit) darstellt und deshalb nicht das Publikationsrecht anzuwenden ist. Vielmehr handele es sich nur um einen Arbeitsbericht, zu dem der Projektnehmer verpflichtet sei; die Zuarbeiten der Mitarbeiter sind solche im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Privatvertrages, auf die der Projektnehmer quasi uneingeschränkt zurückgreifen kann. Gilt schon im naturwissenschaftlichen Bereich, daß wissenschaftliche Erkenntnisse, die im Rahmen der arbeitsvertraglichen Tätigkeit gewonnen werden, urheberrechtlich dem Arbeitgeber zugerechnet werden (Patente), so ist dies im geisteswissenschaftlichen Sektor sehr viel komplizierter und zugleich doch wieder einfacher: Die empirisch abgesicherte, wissenschaftliche Erkenntnis gewonnen zu haben, daß etwa das Ausmaß von Gewalt an Berufsschulen besonders groß ist, ist kein

geschütztes Gut und kann von jedermann verbreitet werden. Das Problem des Plagiats reduziert sich dabei also weitgehend auf die Frage der wörtlichen Übernahme von Text, der nicht in einem gemeinsamen Arbeitszusammenhang (von Mitarbeitern als Urhebern und Projektleiter als "Plagiator") steht, ohne Angabe der Zitatstelle.

VI

Dieses Beispiel verdeutlicht, wie komplex und schwierig Autorenschaftsprobleme geraten können, wenn Arbeitsrecht, Urheberrecht, Publikationsrecht und Ethik-Kodex zugleich zur Beurteilung eines Sachverhaltes herangezogen werden (müssen). Von daher nimmt es nicht wunder, daß das Bemühen der Ethik-Kommission, die normativen Regelungen des Ethik-Kodex im Rahmen von drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben verpflichtend zu machen, nicht gelungen ist. Sehr verständlich ist z. B. das Argument der Deutschen Forschungsgemeinschaft, daß die Vorstellungen der Soziologie-Verbände nicht zugleich für alle geförderten Projekte anderer Disziplinen verbindlich gemacht werden können. Auch zu einer soziologie-spezifischen Lösung konnte sich die DFG nicht durchringen, weil auch sie sich außerstande sieht, arbeits- und urheberrechtliche Regelungen konsistent zu verknüpfen.

Die Ethik-Kommission bedauert, daß es nicht gelungen ist, den Inhalt des Ethik-Kodex im Rahmen von DFG-Normalverfahren (auch nur für soziologische Forschungsprojekte) verbindlich zu machen.

Die Ethik-Kommission bekräftigt noch einmal, daß "aufgrund der Bestimmungen des Ethik-Kodex - unabhängig von urheber-, arbeits- oder sonstigen rechtlichen Fragen - (die) Auffassung, daß Projektmitarbeiter im Rahmen von DFG-Projekten gemäß II. Abs. 1 und 2 des Ethik-Kodex als Autoren zu benennen sind". Dies solle auch dann gelten, wenn die entsprechenden Arbeiten qualitativ schlecht und nicht termingerecht geliefert werden, soweit diese in den Arbeitsbericht an die DFG eingehen.

Nach Meinung der Ethik-Kommission ließen sich weiter manche Probleme im Kontext von DFG-Forschungsprojekten vermeiden, wenn es ermöglicht würde, daß auch solche qualifizierten Soziologen Anträge im DFG-Normalverfahren stellen könnten, die nicht Inhaber einer festen Stelle sind. Eine solche Regelung würde auch arbeitslosen promovierten Soziologen ermöglichen, qualitativ hervorragende Forschungsarbeiten in Unabhängigkeit von "Vorgesetzten" zu realisieren.

VII

Ein weiteres formaljuristisches Problem wurde in der Ethik-Kommission mehrfach thematisiert: die Schweigepflicht von Soziologen. Während die Schweigepflicht etwa für Sozialarbeiter, Psychologen etc. im Strafrecht verankert ist - die betroffenen Disziplinen sind dort in einer Aufzählung genannt - fehlt die Soziologie. Es ist allerdings unbestreitbar, daß Soziologen im Rahmen ihrer beruflichen, insbesondere empirischen Tätigkeit zu Kenntnissen gelangen (gerade im Bereich des abweichenden Verhaltens etwa), die in besonderer Weise schutzwürdig sind und deshalb der Schweigepflicht unterliegen müssen. Stellt man z. B. im Rahmen einer Dunkelfelduntersuchung fest, daß jemand ein Verbrechen begangen hat, das wegen der Unkenntnis der Täterschaft bislang nicht verfolgt werden konnte, so könnte ein Staatsanwalt auf die Idee kommen, den Sozialforscher zu zwingen, den Namen des Probanden freizugeben. Dem muß ein Riegel vorgeschoben werden! Deshalb hat die Ethik-Kommission die beiden Vorstände der Verbände gebeten, dahingehend tätig zu werden, daß im § 203 StGB die Soziologen als schweigepflichtig mitbenannt werden. Obwohl dies faktisch nur einer Ergänzung der Fächeraufzählung durch das Wort "Soziologen" bedarf, ist eine Gesetzesänderung erforderlich, die über den Bundestag angestrebt werden soll. Die beiden Verbände wollen dies unverzüglich in Kooperation mit der neuen Ethik-Kommission angehen.

VIII

Die mündlichen Jahresberichte der Ethik-Kommission an die Gremien der Soziologieverbände wurden abgegeben: Am 5. April 1995 trug die stellvertretende Vorsitzende auf dem Soziologie-Kongreß in Halle Vorstand und Konzil der DGS die Entwicklungen und Probleme in der Kommissionsarbeit vor. Da dies die einzige Konzilsitzung für das Jahr 1995 war, konnte kein späterer Termin gewählt werden. Am 4. November 1995 berichtete der Vorsitzende in Darmstadt Vorstand und Senat des BDS über die Arbeit der Ethik-Kommission im Jahr 1995.

IX

Letztlich ist die neue Zusammensetzung der Ethik-Kommission für die Amtsperiode 1996 bis 1998 mitzuteilen. Für die DGS wurden benannt: Herr Prof. Dr. Wolfgang van den Daele, Wissenschaftszentrum für Sozialforschung, Berlin, und Frau Priv. Doz. Dr. Gertrud Nunner-Winkler, Max-Planck-Institut für Psychologische Forschung, München.

Für den BDS werden tätig sein: Herr Dr. jur. Dr. phil. Michael Antoni, Ministerialdirekt und Abteilungsleiter im Sächsischen Staatsministerium des Inneren, Dresden, und Frau Dipl.-Soz. Erika Schwefel, Informationszentrum Sozialwissenschaften, Außenstelle Berlin.

Im Jahr 1996 wird der Vorsitzende des BDS, Dr. Heine von Alemann, stimmberechtigtes Mitglied der Ethik-Kommission sein, während der Vorsitzende der DGS,

Prof. Dr. Dr. h.c. Stefan Hradil, ihr beratend zur Seite stehen wird. 1997 dreht sich dieses Verhältnis wieder um.

Die Ethik-Kommission wird in ihrer konstituierenden Sitzung, zu der der auscheidende Vorsitzende eingeladen hat, eine(n) Vorsitzende(n) und de(r)ssen Stellvertreter(in) wählen.

X

Die Mitglieder der ersten Ethik-Kommission wünschen der neuen Ethik-Kommission, daß sie während ihrer Amtsperiode nicht anläßlich von "Anzeigen" unethischen Handelns tätig werden muß, und für den Fall des Tätigwerdens, daß keine Fälle unethischen Handelns zu beanstanden sind.

Die scheidende Ethik-Kommission hofft, daß sie mit ihrer (nicht immer leichten) Arbeit professionspolitisch positiv wirken, zu einer weitergehenden Akzeptanz ihrer Bemühungen um berufsethisch korrektes Verhalten beitragen und in ihr (nicht) vortragenen Fällen durch (ihre Existenz) ihr Handeln vermitteln konnte.

Prof. Dr. Siegfried Lamnek
Katholische Universität Eichstätt
D-85071 Eichstätt
Tel.: 08421 / 93 - 14 12